

# Neues aus dem Naturkosmetik-Recht in Ö

Mag. Wolfgang Lederhaas

14.3.2024

# Inhalte

- Markt
- Verbrauchererwartung
- Naturkosmetik im Wandel der Zeit
- Definition Kosmetik / Naturkosmetik:
  - allgemein
  - spezifisch: staatlich vs. privatrechtlich

# Inhalte

- Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in...
  - der EU
  - Deutschland
  - Schweiz
- Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in...
  - Österreich: Definition laut österr. Lebensmittelbuch (Kapitel B33) incl. detaillierter Erläuterung
- Umsetzung von B33 außerhalb von Ö

# Inhalte

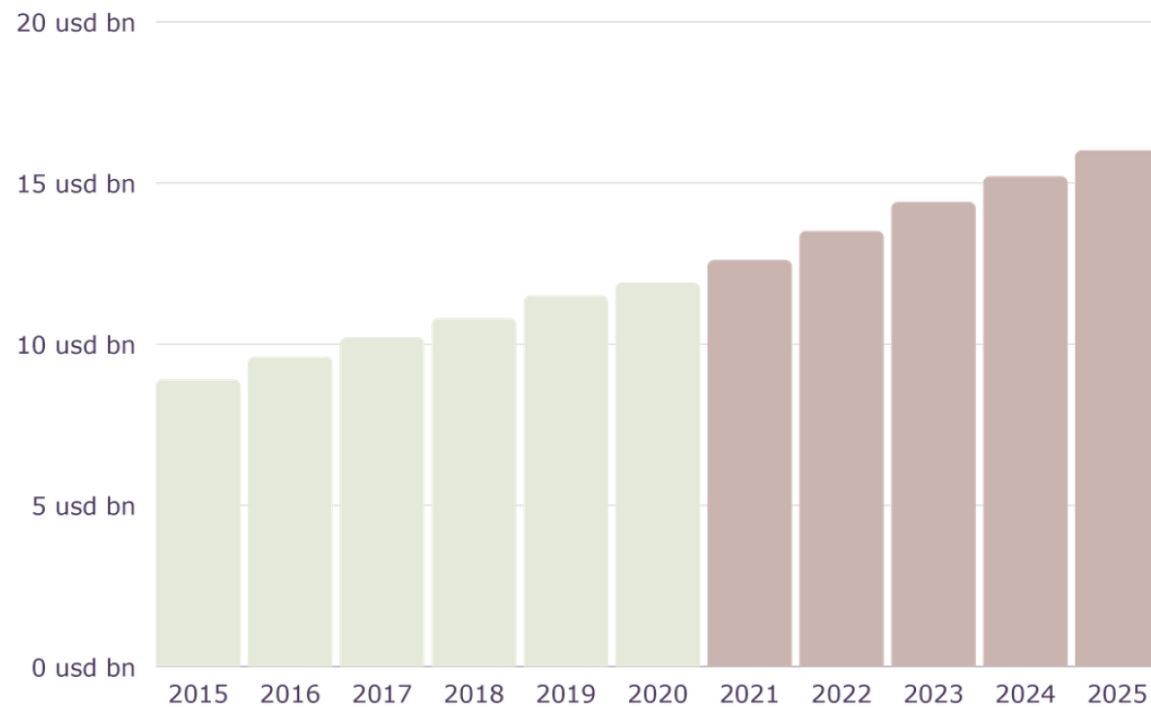
- **Privatrechtliche Standards (Auswahl)**
  - COSMOS
  - NATRUE
  - Exkurs: ISO 16128
- **Vorteile <> Nachteile**
  - privatrechtl. Standards vs staatlichl. B33
- **Rohstoffauswahl und Eignung**
- **Möglichkeit für Fragen seitens der Seminar-Teilnehmenden**

# Der Markt für natürliche Kosmetik

- der konventionelle Kosmetikmarkt stagniert bzw. schrumpft sogar, Naturkosmetik boomt
- Weltmarkt: ca. 14 Mrd. USD
- Jährliche Zuwachsrate von bis zu 10%, leichte Dämpfung seit 2023

# DER GLOBALE MARKT FÜR NATUR- UND BOKOSMETIK

Der globale Markt für natürliche Körperpflegeprodukte:  
Umsatzprognosen, 2015-2025\*



\* *Quelle: Globaler Natur- & Biokosmetikmarkt (Ecovia Intelligence)*

# Treiber der positiven Entwicklung

- Dynamischer Wandel zum Megatrend
- Entwickeltes Verständnis für Gesundheit, Nachhaltigkeit und Umwelt
- Demografischer Wandel (höheres Interesse der ‚Golden Ager‘)
- Digitale Märkte, Online-Kanäle
- Innovative neue Produkte

(Quelle: BDIH 2022)

# Naturkosmetik (NK) in DE und Ö

- Deutschland: der wichtigste europäische Markt
- ca. 35% der europäischen NK wird in DE verkauft
- Der Umsatz von NK liegt in DE bei ca. 1,55 Mrd. Euro (ca. 10% Marktanteil, EU: ca. 5%)
- Weiterhin hohe Zuwachsraten: in DE +3%, Ö +2%
- Österreichs Haushalte geben ca. 1/3 mehr für NK aus als DE, aber nur 0,5% der Haushalte kauft ausschließlich NK
- Die Reichweiten und Umsatzanteile von NK sind in Ö und DE vergleichbar

(Quelle: GfK 2022)



# Die Verbrauchererwartung hinsichtlich NK

Umfragen von [cossma.com](http://cossma.com) und [kosmetik-transparent.at](http://kosmetik-transparent.at) belegen geringes Vorwissen über die spezifischen Gegebenheiten von NK

- 44% NK „ohne Chemie“
- 40% NK „ohne Konservierungsmittel“
- 84% NK „besser für meine Haut“
- 69% NK „verträglicher“
- 51% NK „besser für die Umwelt“

# NK im Wandel der Zeit

- Pioniere der NK im Fach- und Naturwarenhandel, nunmehr vor allem Drogeriemärkte und auch Discounter
- Immer komplexere Rezepturen, anspruchsvollere Texturen, green chemistry Wirkstoffe, bessere Funktionalität...
- Diversifizierung des Naturkosmetikmarktes (niche/mass market, green-washing, Absatzkanäle zb online...)
- Diversifizierung der Naturkosmetikqualitäten und Siegel
- Trends: vegan, design, regional, fair, Hautflora, zero waste, Wasserfreiheit etc.

# Definition von Kosmetik: allgemein

in der EU\* laut **VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 idgF (Kosmetikverordnung)**, Artikel 2 a:

Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen;

\*incl. Island, Liechtenstein, Norwegen

# Definition von Kosmetik und NK: allgemeiner Sprachgebrauch



Klassische  
Kosmetik



Naturnahe  
Kosmetik



Natur- und  
Biocosmetik

- Nicht-zertifizierte  
Natur- und Biocosmetik
- Zertifizierte Naturkosmetik
- Zertifizierte Biocosmetik

Copyright:

THE NEW

# Definition von NK: staatl. vs privatrechtl.

- Ö einer der wenigen Staaten, der mit dem Kapitel B33 Naturkosmetik regelt
- ansonsten dominieren privatrechtliche Siegel

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in der EU

Die Kosmetikverordnung (KV) enthält keine spezifischen Vorgaben für NK

Artikel 20 (Werbung) der KV möchte die Konsumenten aber vor irreführenden Angaben schützen:

„Bei der Kennzeichnung, der Bereitstellung auf dem Markt und der Werbung für kosmetische Mittel dürfen keine Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen.“

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in der EU

Weiters gilt Verordnung (EU) Nr. 655/2013 (die sogenannte **claims-Verordnung**) mit den folgenden 6 Kriterien:

- Einhaltung von Rechtsvorschriften
- Wahrheitstreue
- Belegbarkeit
- Redlichkeit
- Lauterbarkeit
- Fundierte Entscheidungsfindung

Fallbeispiele dieser 6 Kriterien können dem „Technical document on cosmetic claims“ entnommen werden, dem aber keine Rechtsverbindlichkeit zukommt.

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in der EU

In den Erwägungsgründen der KV wird hingewiesen auf

- Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („**Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken**“)
- Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **irreführende und vergleichende Werbung** und andere einschlägiger Rechtsvorschriften der Union



# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in der EU

Es gibt in der EU keine *lex specialis* zur NK

Es ist somit Aufgabe der nationalen Rechtsprechung über eine Irreführung von Verbrauchern sowie wettbewerbsrechtliche Behinderung zu entscheiden, wobei nationale Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Es wird unterstrichen,

„...dass zur Feststellung, ob eine Werbeaussage möglicherweise für Verbraucher irreführend ist, die mutmaßlichen Erwartungen der Verbraucher zu analysieren sind, und zwar unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts und der Umstände, unter denen die Aussage gemacht wird, einschließlich sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren.“

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in Deutschland

- Es gelten die EU-rechtlichen Vorgaben
- Darüber hinaus gibt es keine *lex specialis* zur NK
- Zu berücksichtigen ist die aktuelle Rechtsprechung
- Erwähnung finden muss, dass DE seit vielen Jahrzehnten über privatrechtliche Standards verfügt (BDIH, dann COSMOS, Natrue...)

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in der Schweiz

- Das Kosmetikrecht ist in der Schweiz (CH) im Lebensmittelrecht verankert
- Zahlreiche Angleichungen an das EU-Kosmetikrecht wurden vorgenommen (keine Deckungsgleichheit!)
- Es gibt keine *lex specialis* hinsichtlich NK

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in der Schweiz

Die wichtigsten Gesetzesmaterien betreffend Kosmetik in CH:

- **Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände – LMG**  
incl. Täuschungsverbot, Art. 16 und 18
- **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung – LGV**  
incl. Def. von Kosmetik nach EU-Definition
- **Verordnung über kosmetische Mittel – Vkos**  
incl. Irreführungsverbot und Kriterien für Werbeaussagen in Angleichung an EU-Claims-VO)

# Zusammenfassend: Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in EU, DE, CH

- Starker Bezug auf Irreführung, Täuschung, unlauteren Wettbewerb
- Starker Fokus auf die Verbrauchererwartung, so diffus sie auch sein mag
- Bezug auf nationale, kulturelle und sprachliche Besonderheiten bei der Werbung
- Abseits von privatrechtlichen Standards große Unsicherheit für NK-Marken

# Rechtliche Rahmenbedingungen für NK in Österreich

- Es gelten alle allgemeinen Bedingungen des EU-Kosmetikrechts
- einige länderspezifische Rechtsmaterien wie LMSVG (hier auch Regelungen zu irreführenden Angaben) u.a.
- Weitere Rechtsmaterien wie zb die Fertigverpackungsverordnung, das UWG (unlauterer Wettbewerb) etc.
- vor allem aber auch Österreichische Lebensmittelbuch

# Das österr. Lebensmittelbuch

- mehr als 100 Jahre bestehend
- verankert im LMSVG
- dient der Verlautbarung u.a. von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen und Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren des LMSVG
- [www.lebensmittelbuch.at](http://www.lebensmittelbuch.at)
- aus rechtlicher Sicht als „objektiviertes Sachverständigengutachten“ zu beurteilen
- hat nicht Gesetzes- oder Verordnungscharakter

# Das österr. Lebensmittelbuch

## Organ: die Codexkommission

### Zusammensetzung:

- Mitarbeiter des BMSGPK
- Mitarbeiter der AGES oder den Untersuchungsanstalten der Länder
- § 73 LMSVG Berechtigte
- Vertretern bestimmter Bundesministerien
- den Ländern
- Wirtschaftskammer Österreich
- Landwirtschaftskammer Österreich
- Bundesarbeitskammer
- Verein für Konsumenteninformation
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Vereinigung Österreichischer Industrieller
- Österreichische Tierärztekammer
- Vertreter der einschlägigen Wissenschaft



# Das österr. Lebensmittelbuch: Kap. B33

Auf den nachfolgenden Folien werden nur die wichtigsten Aspekte des Kapitels B33 Naturkosmetik idgF (hrsg. Jahr 2023) aufgezeigt.

Alle Details finden Sie in der letzten Fassung hier:

**Österreichisches Lebensmittelbuch**

**Codexkapitel/B33/ Kosmetische Mittel**

# B33 Ziel und Geltungsbereich

- Schutz vor unlauterem Wettbewerb
- Schutz des Verbrauchers vor Irreführung
- Gilt unabhängig vom Firmensitz der verantwortlichen Person (insofern auch gültig für Importware)
- Gilt nicht für Produkte mit anderen anerkannten Standards

## B33 Gültigkeit anderer Standards

Anerkennung findet ein Standard, „wenn für die Verbraucher:innen nachvollziehbar ist, in welchem Kontext (z. B.: welchen Kriterien eines privatrechtlichen Siegels) eine oben genannte Werbeaussage gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der entsprechende **Kriterienkatalog** für die Verbraucher:innen **öffentlich leicht zugänglich** gemacht wird und dessen **Einhaltung überprüft** wird.“ (siehe ebda).

# B33 Gültigkeit

- Biokosmetik ist **nicht betroffen** (Richtlinie biolog. Produktion - RbP)
- Überarbeitung der RbP soll folgen und auf B33 aufbauen

# B33 I.I. Einleitung und I.I.I. Präambel

## Berücksichtigung finden **sollen**

- Naturverbundenheit
- Nachhaltigkeit
- sozioökonomische Faktoren
- Aspekte wie regionale Wertschöpfung und Qualitätssicherung sowie Umwelt- und soziale Verträglichkeit
- klimaschonende Transportwege
- ebenso Verpackungsmaterialien und Verpackungssysteme, die möglichst aus nachwachsenden und recycelten Rohstoffen erzeugt sein sollen

## B33 1.1.2 Geltungsbereich (Anpassungen)

*„... **Anpassungen** werden, wenn entsprechend dem Stand der Wissenschaft erforderlich, erfolgen.“*

# B33 1.3. Bestandteile

u.a.

- a) Naturstoffe
- b) chemisch/biotechnologische veränderte Stoffe

## **ausgeschlossen:**

- Erdöl als Ausgangsstoff
- synthetische Stoffe oder Gemische (inkl. synthetisch erzeugter Nanopartikel)
- ausgenommen Konservierungsstoffe laut Anlage 5
- ausgenommen naturidentische Farbstoffe laut Anlage 6
- ausgenommen Stoffe der Anlage 7

# B33 1.3. Bestandteile

## **nicht zulässig:**

- synthetische Riechstoffe
  - synthetische Antioxidantien
  - synthetische UV-Filter
  - synthetische Öle (Silikonöle
- 
- Bestandteile aus GVO oder durch GVO
  - mit Hilfe von GVO hergestellt
  - Ausnahmen Unterabschnitt 1.3.9. (Technische Hilfsstoffe)



## B33 1.3.2 Bestandteile, Pflanzen

*„Pflanzliche Bestandteile von vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten (**Washingtoner Artenschutzübereinkommen und Berner Artenschutzabkommen**) dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht aus zertifizierten Wildsammlungen von Pflanzen stammen.“*

## B33 1.3.3 Bestandteile, Tiere

- Bestandteile von **lebenden Wirbeltieren dürfen verwendet werden** → unter Einhaltung der Tierhaltungsbedingungen
- Bestandteile von **toten Wirbeltieren** sind nicht erlaubt
- Bestandteile von **wirbellosen Tieren** dürfen verwendet werden
- Bestandteile von vom **Aussterben bedrohter Tierarten** dürfen nicht verwendet werden

# B33 1.3.4 Bestandteile, Gewinnung und Verarbeitung von Naturstoffen u. Gemischen

*„Zur Gewinnung von Naturstoffen und deren Gemischen landwirtschaftlichen Ursprungs und deren Gemische werden ausschließlich **mechanische und physikalische Verfahren** verwendet“*

## 1.7.1 Anlage 1

**Beispielhafte Liste: Physikalische Gewinnung von Naturstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs**

Folgende physikalische Prozesse können jedenfalls angewendet werden:

- Extraktion (Extraktionsmittel müssen Naturstoffe sein, wie etwa Wasser, Ethanol, Glycerin, pflanzliche Öle oder CO<sub>2</sub>)
- Zerkleinerung
- Trocknung
- Destillation/Wasserdampfdestillation
- Sublimation
- Pressung
- Adsorptive Verfahren
- Ausfrieren
- Filtration
- Siebung
- Zentrifugation
- Ultraschall
- Waschen
- Dampfreinigung
- mechanische Reinigung

## B33 1.3.4 Bestandteile, Gewinnung und verarbeitung von Naturstoffen u. Gemischen

**„Biotechnologisch hergestellte Stoffe gelten dann als Naturstoffe**, wenn dabei nur natürlich vorkommende Mikroorganismen und Enzyme zum Einsatz kommen, es sich dabei um Reaktionen handelt, die auch natürlich vorkommen und folglich zu Stoffen führen, die ebenfalls natürlich vorkommen. Die verwendeten Ausgangsstoffe müssen ebenfalls den Anforderungen an Naturstoffen entsprechen.“

# B33 1.3.5 Bestandteile, Wasser

Folgende Aufbereitungen von Wasser sind erlaubt:

## **1.7.2 Anlage 2**

### **Bindende Liste: Erlaubte Methoden zur Wasseraufbereitung**

- Deionisierung (Ionenaustausch, Destillation, Umkehrosmose), Abkochen oder Filtration oder UV-Bestrahlung

## B33 1.3.6 Bestandteile, Mineralstoffe

*„Als Mineralstoffe werden nur natürlich vorkommende Mineralien verwendet, die durch physikalische Verfahren gewonnen werden und den Anforderungen der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 entsprechen ...“*

# B33 1.3.7 Bestandteile, Riech- und Aromastoffe

Gewinnung durch physikalische Methoden

- Destillation
- Wasserdampfdestillation
- trockene Destillation
- Pressung

*„... Synthetisch rekonstituierte ätherische Öle beziehungsweise chemisch modifizierte Naturstoffe werden nicht in Riech- und Aromastoffen verwendet“.*

# B33 Bestandteile, 1.3.8 Chemisch bzw. biotechnologisch veränderte Stoffe

*„Chemisch veränderte Stoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Funktion nicht durch Naturstoffe übernommen werden kann...“*

Einschränkungen von Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 7



# B33 Bestandteile, 1.3.8 Chemisch bzw. biotechnologisch veränderte Stoffe

## 1.7.3 Anlage 3

### Bindende Liste: Erlaubte chemische/biotechnologische Reaktionen

- Hydrolyse
- Kondensationsreaktionen (Naturstoffe als Ausgangsstoffe unter Wasserabspaltung)
- Amidierung (Naturstoffe als Ausgangsstoffen)
- Veresterung (Reaktionspartner müssen Naturstoffe sein)
- Umesterung (Reaktionspartner müssen Naturstoffe sein)
- Hydrierung – Dehydrierungen
- Oxidationsreaktionen (mit Sauerstoff und Wasserstoffperoxid)
- Additionsreaktionen mit Wasserstoff und Wasser
- Neutralisationsreaktionen unter Wasserabspaltung
- Klassische Verseifungsreaktion mit KOH und NaOH
- Glycosidierung

# B33 Bestandteile, 1.3.8 Chemisch bzw. biotechnologisch veränderte Stoffe

## 1.7.4 Anlage 4

### Explizit ausgeschlossene Reaktionen und Stoffgruppen

Reaktionen	Stoffgruppen
Ethoxilierung (Reaktionen mit Ethylene Oxide)	synthetische Riechstoffe
Halogenierung;	synthetische Antioxidantien
Nitrierung	synthetische UV-Filter
Nitrosierung	Silikonöle
Nitrifikation	synthetische Denaturierungsmittel
Silylierung	Erdölbasierte Stoffe
Sulfonierung	aromatische, halogenierte, alkoxylierte, schwefel- oder stickstoffhaltige Lösungsmittel
Reaktion mit Isocyanaten	petrochemische Hilfsmittel (Katalysatoren, Antischaummittel, Lösungsmittel...)*
Reaktion mit kurzkettigen Alkylchloriden (< C5)	Synthetische Nanopartikel
Reaktionen mit Phosphoroxychloride oder Gylcidyl Ammonium Chloride	Gentechnisch veränderte Stoffe (mit Ausnahme jener unter Punkt 1.3.9 genannten Stoffe)

Reaktionen mit Quecksilber	
Reaktionen mit ionisierender Bestrahlung	
Reaktionen mit Formaldehyd	
Reaktionen mit wässrige Lösungen von Mineralsäuren	
Phosphorylierung	
Sulphatierung	

\* auch als Hilfsmittel nicht zulässig

# B33 Bestandteile, 1.3.8 Chemisch bzw. biotechnologisch veränderte Stoffe

## 1.7.7 Anlage 7

**Bindende Liste: sonstige synthetische Verbindungen bzw. chemisch veränderte Naturstoffe**

<b>Chemical Name</b>	Sodium Coco-Sulfate
----------------------	---------------------

# B33 Bestandteile, 1.3.9. Technische Hilfsstoffe

*„Katalysatoren (inkl. Enzyme und Mikroorganismen) dürfen dann verwendet werden, wenn es der Energieeffizienzsteigerung dient. Katalysatoren als Hilfsstoffe dürfen nach ihrer Verwendung nur mehr in technisch unvermeidbare Spuren vorhanden sein. Die Verwendung von genetisch modifizierten Mikroorganismen ist nicht erlaubt, mit Ausnahme zur Herstellung von Enzymen, insoweit keine GMO-freie enzymatische Herstellung möglich ist. ...“*

## B33 1.3.9. Technische Hilfsstoffe

*„Die mithilfe solcher Enzyme hergestellten Stoffe gelten jedenfalls als chemisch/biotechnologisch veränderte Stoffe.“*

*„DNA des gentechnisch veränderten Organismus darf im Bestandteil nicht mehr nachweisbar sein.“*

# B33 1.4.1. Konservierungsmittel

## 1.7.5 Anlage 5

### Bindende Liste: Erlaubte naturidentische Konservierungsmittel

In dieser Liste sind Salze mit folgenden Kationen zulässig:

Natrium, Kalium, Ammonium und Ethanolammonium, Calcium und Magnesium.

Bei der Deklaration der Bestandteile werden diese Salze gemäß der geltenden INCI-Bezeichnung angeführt (z. B. Natrium Benzoate, Potassium Sorbate).

Konservierungsmittel	INCI-Deklaration
Ameisensäure	Formic Acid CAS 64-18-6 / 141-53-7
Benzoessäure, ihre Salze und Ethylester	Benzoic Acid CAS 65-85-0 / 532-32-1
Benzylalkohol	Benzyl Alcohol CAS 100-51-6
Dehydracetsäure und ihre Salze	Dehydroacetic acid CAS 520-45-6 / 771-03-9 / 16807-48-0
Propionsäure und ihre Salze	Propionic Acid CAS 79-09-4 / 17496-08-1 / 4075-81-4 / 557-27-7 / 327-62-8 / 137-40-6
Salizylsäure und ihre Salze	Salicylic Acid CAS 69-72-7 / 824-35-1 / 18917-89-0 / 59866-70-5 / 54-21-7 / 578-36-9 / 2174-16-5
Sorbinsäure und ihre Salze	Sorbic Acid CAS 110-44-1

*„... Als Konservierungsmittel werden ausschließlich die naturidentischen Konservierungsmittel der Anlage 5 verwendet.“*

*„Bei Verwendung von multifunktionellen Stoffen mit antimikrobieller Wirkung ist im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 655/2013 eine Angabe der Konservierungsmittelfreiheit nicht zulässig. ...“*

# B33 I.4.2. mineralische Farbstoffe

## 1.7.6 Anlage 6

Bindende Liste: Zulässige naturidentente Farbstoffe mineralischen Ursprungs

INCI-Name	Chemische Bezeichnung
CI 77007	Lazurit
CI 77120	Bariumsulfat
CI 77163	Bismutchloridoxid
CI 77220	Calciumcarbonat
CI 77231	Calciumsulfat
CI 77288	Chrom(III)oxid
CI 77289	Chrom(III)hydroxid
CI 77400	Kupfer
CI 77480	Gold
CI 77489, CI 77491, CI 77492, CI 77499 (Iron Oxides)	Eisenoxide
CI 77510	Eisenammonium- Ferrocyanid
CI 77713	Magnesiumcarbonat
CI 77742	Ammoniummangan(3+)diphosphat
CI 77820	Silber
CI 77891 (Titanium dioxide)	Titandioxid*
CI 77947 (Zinc oxide)	Zinkoxid*

\*Auch als UV-Filter in naturidentente Form einsetzbar (ausgenommen „Nano-Form“)

*„Als mineralische Farbstoffe können auch Stoffe naturidententer Qualität eingesetzt und sind beschränkt auf die Stoffe der Anlage 6.“*

## B33 1.5.1 Naturkosmetik gemäß Codex

*„Kosmetische Mittel, die den Anforderungen dieses Abschnittes entsprechen, können mit der zusätzlichen Bezeichnung „**Naturkosmetik**“ oder gleichsinnig ausgelobt werden...“*

*„... Hinweise auf im Produkt enthaltene **natürliche Stoffe im Sichtfeld bzw. Stoffe in Bioqualität** im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung soll durch **wertbestimmende beziehungsweise funktionelle Mengen** gerechtfertigt sein. ...“*



## B33 1.5.1 Naturkosmetik gemäß Codex

Naturkosmetik im Firmennamen? → Irreführung vermeiden

Ausdruck „Geprüfte Codexqualität“ → ist durch eine autorisierte Stelle vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zu bestätigen (zb Sicherheitsbewerter)

## B33 seit dem Jahr 2023:

- Natrium Coco-Sulfate (fest und flüssig) zb Haarkosmetik
- Klarheit zu Natrium Cocoyl-Glutamate
- Neutralöl und weitere Emollienzien
- Zahlreiche Wirkstoffe
- naturidentische Farbstoffe

# Weitere positive Aspekte

- Kostenlos
- Überschaubare Komplexität
- Bio-Rohstoffe auslobbar\* (\*Rohstoff aus kba)
- Realistischerer Ansatz (zb Enzyme)
- Mehr Ö-Naturkosmetik am Markt
- Bessere performance der Produkte
- Benachteiligung gegenüber anderen Ländern nun geringer

# Offene Fragen zu B33

- Weiterhin keine Marketinginstrumente (Siegel, Homepage)
- Frage der raschen Überarbeitung
- Wird die Richtlinie biolog. Produktion auf B33 aufbauen?

# Umsetzung von B33 außerhalb von Ö

Deutschland und die Schweiz verfügen – wenn auch sehr allgemein – über eigene Regelungen betreffend NK, insofern kann B33 nicht ungeprüft übernommen werden, dh:

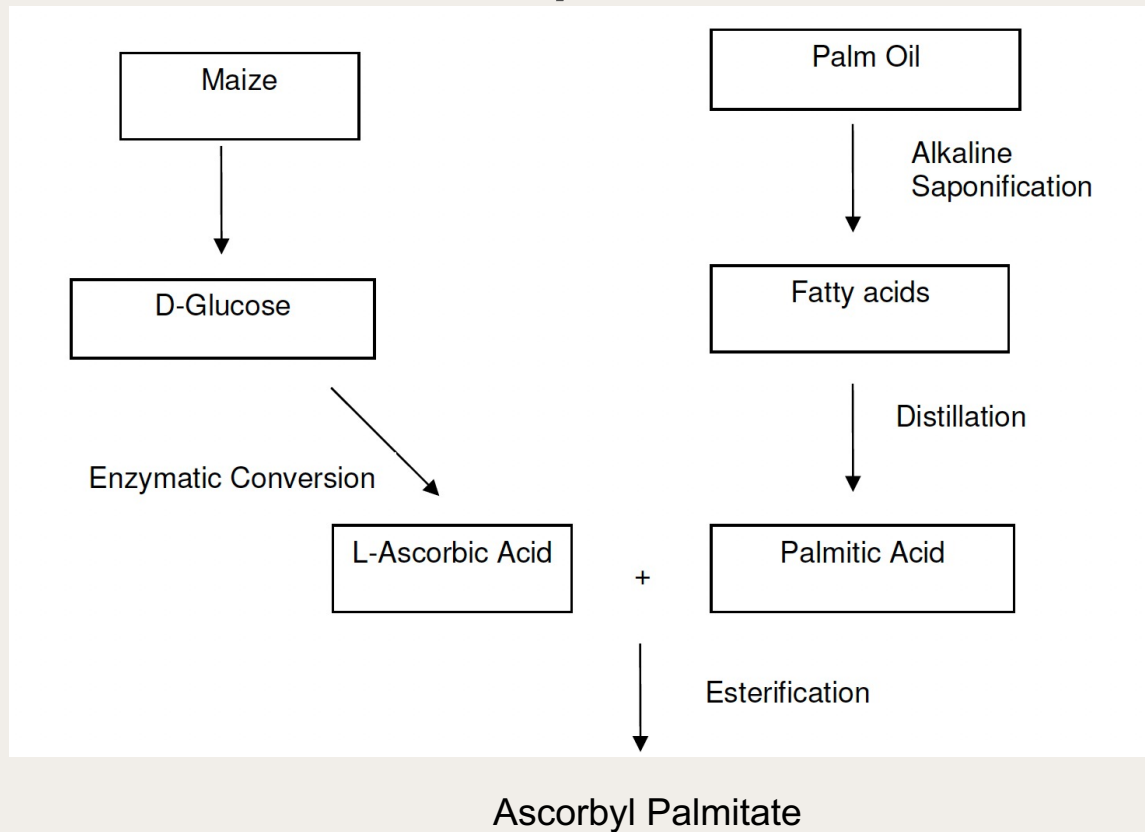
*Bezug auf B33 ist auch im Ausland möglich, jedoch muss auf Konformität mit nationaler Gesetzgebung geachtet werden*

# Rohstoffauswahl und Eignung für B33

- Konformität eines Rohstoffes mit B33 kann nur vom Rohstoff-Hersteller oder dem Lieferanten bestätigt werden
- Insofern ist eine solche Bestätigung einzuholen
- Diese kann u.a. durch eine signierte *manufacturing flow chart* erfolgen

# Beispiel manufacturing flow chart

## INCI Ascorbyl Palmitate



# Privatrechtliche NK-Standards

- COSMOS und NATRUE dominieren
- im Nahbereich auch wirtschaftlicher Interessen seiner Gründer und Mitglieder
- teils weniger streng, jedoch ausgereifter und marktkonformer, möglicherweise „realistischer“ als staatliche Standards
- höhere Kosten für Siegelnutzer
- international vernetzt und bekannt



# Privatrechtliche NK-Standards (Auswahl)



# ISO Standard 16128

„Guidelines on technical definitions and criteria for natural and organic cosmetic ingredients and products”

Teil 1 mit „Definitionen für Bestandteile“

Teil 2 „Kriterien für Bestandteile und Produkte“

- *ISO nicht kostenfrei einsehbar*
- *Liefert keine Definition von Naturkosmetik, sondern Kalkulationsregeln für natürliche Rohstoffanteile (laut eigener Definition von „natürlich“)*